

## **Ordnung des Fachbereichs 07 „Psychologie und Sportwissenschaft“ zur Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“**

### **1 Allgemeine Rechtsstellung und Verleihungsvoraussetzungen**

- 1.1 Der Fachbereich „Psychologie und Sportwissenschaft“ der Westfälischen Wilhelms-Universität kann Personen, die Mitglieder der Universität nach Art. 8 Abs. 1 Sätze 4,5,6,7,8 UV sind oder die Angehörige nach Art. 9 Abs. 1 Satz 6 sind, die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen (vgl. § 53 Abs. 1 HG). Die Verleihung der Bezeichnungen setzt hervorragende Leistungen sowohl in der Forschung als auch in der Lehre voraus. Diese Leistungen müssen in einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen nach § 46 Abs. 1 HG zur Professorin bzw. zum Professor erbracht worden sein (vgl. § 53 Abs. 3 HG).
- 1.2 Hervorragende Forschungsleistungen auf einem Fachgebiet liegen vor, wenn sie den Einstellungsvoraussetzungen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 46 Abs. 1 HG entsprechen. Entsprechende Leistungen in der Lehre liegen insbesondere vor, wenn eine erfolgreiche, selbstständige und regelmäßige Lehrtätigkeit nachgewiesen wird. Die Lehrtätigkeit kann an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderen Hochschulen erbracht worden sein. Aufgrund der Leistungen in Forschung und Lehre müsste die Bewerberin oder der Bewerber im Wettbewerb um eine W2- oder W3-Professur aussichtsreich sein.
- 1.3 Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann von der Fünf-Jahresfrist abgewichen werden. Diese können sowohl in der Forschung als auch in der Lehre erbracht werden und müssen nach Qualität und Quantität begründet sein. Die Dauer der Lehrtätigkeit darf jedoch keinesfalls weniger als drei Jahre betragen. Die vorstehend genannten Fristen gelten nicht, wenn dem Bewerber oder der Bewerberin die mitgliederschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 UV) eingeräumt worden ist, oder wenn die Bezeichnung bereits außerhalb des Geltungsbereichs des HG NRW verliehen worden ist.
- 1.4 Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden. Das Amt einer Hochschuldozentin oder eines Hochschuldozenten stellt keine entsprechende Amtsbezeichnung im Sinne dieser Vorschrift dar.
- 1.5 Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ begründet weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge, noch eine Anwartschaft auf Übertragung einer Planstelle für eine Professur

oder eines anderen Amtes. Die Zahlung einer Lehrvergütung richtet sich nach den dafür geltenden Bestimmungen.

- 1.6 Durch die Verleihung der Bezeichnung “außerplanmäßige Professorin“ oder “außerplanmäßiger Professor“ wird die rechtliche Stellung eines Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Satz 3 UV erworben; außerplanmäßige Professorinnen und Professoren haben daher in universitären Gremien kein Stimmrecht in der Gruppe der Professorinnen und Professoren, es sei denn, sie gehören zu einer der beiden nachstehend genannten Personengruppen:
- Beamte oder Angestellte, die sich gem. § 120 HG – entspr. § 126 Abs. 2 Satz 2 alte Fassung WissHG – in einem Amt der alten Personalstruktur befinden, gehören automatisch gem. § 120 HG durch die Verleihung der Bezeichnung “außerplanmäßige Professorin“ oder “außerplanmäßiger Professor“ mitgliedschaftsrechtlich zu der Gruppe der Professorinnen und Professoren.
  - Personen, denen gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 2 UV die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Professorin oder eines Professors eingeräumt worden ist, gehören ebenfalls zur Gruppe der Professorinnen und Professoren.

Mitgliedschaftsrechte, die außerplanmäßige Professorinnen und Professoren aufgrund ihrer dienstrechtlichen Stellung in einer anderen Mitgliedergruppe nach Art. 8 UV haben, bleiben durch die Verleihung unberührt.

## **2 Verleihungsverfahren**

- 2.1 Die oder der Bewerber/in stellt einen formlosen Antrag bei der Dekanin bzw. dem Dekan des FB 07. Der Antrag muss einen Lebenslauf, das vollständige Schriftverzeichnis, das vollständige Lehrverzeichnis und die notwendigen Abschlussurkunden in beglaubigter Form enthalten.
- 2.2 a) Die Verleihung der Bezeichnungen “außerplanmäßige Professorin“ und “außerplanmäßiger Professor“ erfolgt durch den Fachbereichsrat. (Art. 91 Abs. 2 UV). Der Fachbereichsrat fasst für jeden Einzelfall einen gesonderten Beschluss.
- b) Alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs „Psychologie und Sportwissenschaft“ sind, sind berechtigt, an den Sitzungen Fachbereichsrates beratend teilzunehmen.
- c) Da es sich nicht um die Besetzung einer Professur handelt, ist Art. 89 UV nicht anwendbar. Daher gilt auch nicht das Zustimmungserfordernis nach Art. 89 Abs. 6 UV mit Ausnahme des unter 1.6 (erster Spiegelstrich) dargestellten Falles, da insoweit mit der Verleihung der Bezeichnungen “außerplanmäßige Professorin“ und “außerplanmäßiger Professor“ die jeweilige Person gem. § 120 HG inkorporiert wird.
- d) Es bedarf jedoch innerhalb des Fachbereichsrats der Zustimmung der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren, da durch die Ent-

scheidung Belange der Forschung und Lehre tangiert werden und eine Qualitätsüberprüfung entsprechend der einer Berufung vorgenommen wird (entsprechende Anwendung von Art. 19 Abs. 4 UV).

- 2.3 a) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung und zur Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein. Die Zusammensetzung der Kommission soll der einer Berufungskommission (Art. 55 Abs. 1 UV) entsprechen. Die oder der Vorsitzende wird durch den Fachbereichsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende erstellt den Kommissionsbericht und ist für die korrekten Ablauf in der Kommission verantwortlich.
- b) Die Kommission soll entsprechend § 1 Abs. 1-3 dieser Ordnung die nach dem Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen einer Professors bzw. einer Professorin nach § 46 Abs. 1 HG erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre substantiierten, sofern die Einstellungsvoraussetzungen nach § 46 Abs. 1 HG durch eine Habilitation gegeben sind.
- c) Falls die Einstellungsvoraussetzungen nicht über eine Habilitation gegeben sind, hat die Kommission zunächst zu substantiierten, ob die Einstellungsvoraussetzungen nach § 46 Abs. 1 HG vorliegen und falls dies bejaht wird, wann der Zeitpunkt des Vorliegens der Einstellungsvoraussetzungen nach § 46 Abs. 1 HG eingetreten ist. Falls die Einstellungsvoraussetzungen nach § 46 Abs. 1 HG vorliegen, hat die Kommission entsprechend § 1 Abs. 1-3 dieser Ordnung die erbrachten Leistungen zu substantiierten.
- d) Falls die Einstellungsvoraussetzungen nach § 46 Abs. 1 HG über eine Habilitation gegeben ist, bestellt die Kommission eine externe Gutachterin bzw. einen externen Gutachter zur Beurteilung der Leistungen in Forschung und Lehre entsprechend § 1 Abs. 1-3 dieser Ordnung. Falls keine Habilitation vorliegt, bestellt die Kommission mindestens 2 unabhängige Gutachterinnen bzw. Gutachter, die die in § 2 Abs. 3c dieser Ordnung aufgeführten Erfordernisse beurteilen.
- e) Für die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter sind die in Berufungsverfahren üblichen Maßstäbe anzulegen. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter dürfen nicht Mitglieder bzw. Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sein.
- 2.4 Nach Eingang der Gutachten und Abschluss der Beratungen legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen Bericht vor, aus dem eine Empfehlung hervorgeht, über den der Fachbereichsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Beschluss des Fachbereichsrats bedarf zu seiner Wirksamkeit entsprechend Art. 19 Abs. 4 Satz 1 UV der Zustimmung der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im dritten Abstimmungsgang nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.
- 2.5 Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs zeigt der Rektorin bzw. dem Rektor die Entscheidung des Fachbereichsrates an.

- 2.6 Die Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung “außerplanmäßige Professorin“ oder “außerplanmäßiger Professor“ wird von der Dekanin oder vom Dekan ausgehändigt. Zugleich erhält die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor eine Urkunde über ihren oder seinen Status als Angehörige oder Angehöriger bzw. Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (entsprechend 1.6 dieser Richtlinien). Soweit sie oder er nicht Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ist, gibt sie oder er der Dekanin oder dem Dekan gegenüber gleichzeitig in feierlicher Form die Versicherung ab, dass sie oder er weiterhin eine enge Verbindung zur Uni-versität pflegen und sich auf seinem Fachgebiet an Forschung und Lehre beteiligen wird.

### **3 Weiterführung und Aberkennung der Bezeichnung**

- 3.1 Das Recht zur Führung der Bezeichnung “außerplanmäßige Professorin“ oder “außerplanmäßiger Professor“ ruht, wenn die oder der Berechtigte zur Professorin oder zum Professor ernannt oder als Professorin oder Professor eingestellt wird oder die Bezeichnung “Professorin“ oder “Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.
- 3.2 Das Recht zur Führung der Bezeichnung erlischt, wenn Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Ordnung nicht mehr bestehen.
- 3.3 Die Verleihung kann aus wichtigen Gründen vom Fachbereichsrat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder sein Stellung erfordert, verletzt oder vor Vollendung des 65. Lebensjahres ihre oder seine Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.
- 3.4 Die Verleihung kann von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.



